

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
 Bundesministerin
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 17. September 2026

GZ. BMEIA-2026-0.619.793

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2026 unter der Zl. 6662/J-NR/2026 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ortsungebundene Telearbeit bzw. „Home-Office“ in Ihrem Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 5 bis 7, 9 und 12 bis 15:

- *Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?
 Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?
 Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?
 Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?
 Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?
 Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?
 Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
- *Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?*

Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?

Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?

Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?

Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?

Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?

Wenn ja, wie viele?

Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?

- *Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*

Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?

Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

- *Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?*

Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?

Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?

- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?*

Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?

- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?*

Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?

- *An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*

An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?

An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?

An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?

An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?

- *Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?*

- *Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?*

Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?

- *Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?*

Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?

Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?

Wenn nein, warum nicht?

Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?

Wie viele Bedienstete nahmen teil?

Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?

- *Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?*

Wenn ja, wie viele und welcher Art?

Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter

Im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) lagen zum Stichtag 280 Telearbeitsvereinbarungen vor. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2026 bis zum Stichtag dieser Anfrage wurden 166 Anträge auf Telearbeitsvereinbarungen gestellt, davon wurde keiner abgelehnt. Es wurden keine Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs gestellt.

Die im BMEIA bestehende Telearbeitsregelung sieht fix zu vereinbarende Telearbeitstage (grundsätzlich ein oder zwei pro Woche) vor. Diese Regelung wurde im April 2022 um eine flexible Variante (bis zu 6 Tage pro Monat in Abstimmung mit den Vorgesetzten) ergänzt. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Ausmaß erweitert werden. Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter verrichten in Ausnahmefällen Telearbeit, es sind keine fixen Telearbeitsvereinbarungen vorgesehen.

Für Bedienstete der Zentrale ist für sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden Tätigkeiten und Aktenbearbeitungen deren Wohnung oder eine andere, von ihnen selbst gewählte und dem BMEIA gemeldete Örtlichkeit zulässig, welche die Vorgaben hinsichtlich der Wahrung der Datensicherheit, des Datenschutzes, der Verschwiegenheitsbestimmungen und sonstiger Geheimhaltungspflichten vollumfänglich gewährleistet. Die Richtlinien zur Informationssicherheit sind auch bei der Telearbeit einzuhalten. Weiters werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMEIA gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG) schriftlich zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Es wurden im angefragten Zeitraum keine Datenschutzverletzungen in Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet.

Die Ergebnis- und Leistungskontrolle erfolgt regelmäßig durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten. Es gab seit April 2025 keinen Widerrufungen von Telearbeitsvereinbarungen von Bediensteten des BMEIA aufgrund von Pflichtverletzungen oder mangelndem Arbeitserfolg.

Während der Telearbeit muss sichergestellt werden, dass dienstliche IKT-Geräte sowie Kommunikationsinhalte und Informationen nicht für unbefugte Dritte zugänglich sind. Der Zugriff auf die BMEIA-Arbeitsumgebung erfolgt mit dienstlichen Geräten über das BMEIA Portal mit Mehr-Faktor-Authentifizierung. USB-Anschlüsse sind an dienstlichen IT-Endgeräten nicht bzw. nur eingeschränkt nutzbar.

Für alle Bediensteten im BMEIA finden regelmäßig Schulungen zu den Themen IKT-Nutzung, Datenschutz sowie Informationssicherheit statt, welche auch Aspekte der Telearbeit berücksichtigen. Seit Jänner 2025 haben insgesamt 332 Bedienstete, davon zwölf aus dem Kabinett, an Schulungen zur Informationssicherheit, Umgang mit klassifizierten Informationen, Sicherheitsvorschriften sowie Datenschutz teilgenommen.

Zu Frage 4:

- *Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?
Wenn ja, in welcher Höhe?
Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?*

Nein.

Zu den Fragen 8,10 und 11:

- *Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?
Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?
Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?
Wenn ja, welche?
Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?
Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?
Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?
Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
- *Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*

Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?

Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?

- *Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*

Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?

Konsumierte Telearbeitstage verteilen sich im BMEIA auf die einzelnen Wochentage im Anfragezeitraum wie folgt: 19 % der Telearbeitstage wurden an einem Montag, geleistet. 17 % entfielen auf einen Dienstag, 18 % auf einen Mittwoch, 20 % auf einen Donnerstag und 26 % auf einen Freitag.

Der Anteil der Telearbeitstagen nach Kalendermonat seit April 2025 legt sich wie folgt dar:

Monat	Anteil
April 2025	7 %
Mai 2025	7 %
Juni 2025	6 %
Juli 2025	6 %
August 2025	5 %
September 2025	6 %
Oktober 2025	7 %
November 2025	7 %
Dezember 2025	5 %
Jänner 2026	7 %
Februar 2026	7 %
März 2026	7 %
April 2026	7 %
Mai 2026	6 %
Juni 2026	6 %
Juli 2026	4 %

Seit April 2025 sind folgende Mehrdienstleistungen im Rahmen von Telearbeit im BMEIA angefallen:

Monat	Stundenanzahl
April 2025	151,25
Mai 2025	156,01
Juni 2025	161,23
Juli 2025	185,00
August 2025	67,50
September 2025	170,41
Oktober 2025	130,92
November 2025	169,17
Dezember 2025	170,08
Jänner 2026	225,76
Februar 2026	221,25
März 2026	298,80
April 2026	204,27
Mai 2026	177,84
Juni 2026	150,42

Zu Frage 16:

- *Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?
Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Es sind keinerlei Kosten für zusätzliche Hard- oder Softwarebeschaffungen zur Erbringung von Telearbeit angefallen. Die verwendeten dienstlichen Geräte wie Notebooks und Mobiltelefone für die Zwei-Faktor-Authentifizierung stehen sämtlichen Bediensteten zur laufenden Verwendung bzw. als Krisenausstattung unabhängig von Telearbeit zur Verfügung.

Mag.^a Beate Meisl-Reisinger, MES

